



Bundeskriminalamt 65173 Wiesbaden

Thaerstraße 11
65193 Wiesbaden

Postanschrift:
65173 Wiesbaden

Tel. +49 611 55-0
Fax +49 611 55-45641

bearbeitet von:
IFG-Sachbearbeitung

DS-IFG 2023-0002462157

www.bka.de

**Ihr Antrag nach dem Informationsfreiheitsgesetz [IFG]
hier: Auskunftserteilung (BKAG, BDSG) 2022; Löschungs- und
Sperrungsbegehren 2022 [#268739]**

Ihr Antrag vom 26.01.2023
Wiesbaden, 01.02.2023
Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr

hiermit bestätigt das Bundeskriminalamt Ihnen den Eingang Ihres o.g. Antrags auf Informationszugang nach dem Informationsfreiheitsgesetz (IFG) vom 26.01.2023.

Hierin bitten Sie unter Hinweis auf das IFG um Zusendung amtlicher Informationen zu folgenden Fragestellungen:

„1. Wie viele Anfragen auf Auskunftserteilung gem. § 84 BKAG i. V. m. §§ 57, 58 BDSG wurden dem BKA im Jahr 2022 gestellt?“

a) Wie viele davon wurden teilweise und/oder vollständig abgelehnt? Bitte nach Ablehnungsgründen aufschlüsseln.

b) Wie viele Anfragen betrafen u. a. Daten, die bayerische Landesbehörden im polizeilichen Informationssystem (INPOL) eingegeben haben, weshalb das BKA die Auskünfte im Einvernehmen mit ebendiesen bayerischen Landesbehörden treffen musste?

aa) Wie viele davon wurden teilweise und/oder vollständig abgelehnt? Bitte nach Ablehnungsgründen aufschlüsseln, insbesondere wenn kein Einvernehmen mit bayerischen Landesbehörden hergestellt werden konnte.



Seite 2 von 3

bb) Ist die Zahl der teilweise und/oder vollständig abgelehnten Anfragen, im Zuge derer das Einvernehmen mit bayerischen Landesbehörden hergestellt werden musste im Vergleich zu anderen teilweise und/oder abgelehnten Anfragen, im Zuge derer das Einvernehmen mit den Landesbehörden anderer Bundesländer hergestellt musste höher oder niedriger?

2. Wie viele Begehren, die die Löschung bzw. Sperrung von in Dateien enthaltenen personenbezogenen Daten i. S. d. § 32 Abs. 2 BKAG zum Gegenstand hatten, sind 2022 beim BKA eingegangen?

a) Wie viele davon führten daraufhin nicht zu einer (auch teilweisen) Löschung bzw. Sperrung ebendieser Daten?
Bitte nach Ablehnungsgründen aufschlüsseln.

b) Wie viele solcher Begehren hatten Daten zum Gegenstand, die von bayerischen Landesbehörden eingespeist wurden?“

Vorbehaltlich der weiteren Prüfung ist bereits jetzt abzusehen, dass die Bearbeitung Ihres Antrages mit hohen Aufwänden (insbesondere Recherchen und Zusammenstellung der Informationen) verbunden ist und daher über einen kostenfreien Antrag hinausgeht.

Neben den o.g. Aufwänden wäre zu berücksichtigen, dass Sie Informationen begehren, die aus datenschutzrechtlicher Sicht die Interessen eines Bundeslandes betreffen, sodass eine Beteiligung dieses zumindest zu prüfen wäre und sich ggf. ebenfalls auf die Kostenpflicht auswirken könnte.

Bitte beachten Sie darüber hinaus folgende Hinweise:

1. Vorgangsnummer und Aktenzeichen:
 - Geben Sie bei Rückfragen oder Ergänzungen zu Ihrem Antrag bitte das Aktenzeichen an.
 - Behalten Sie bei E-Mails bitte die Betreffzeile bei, damit Ihre E-Mail korrekt zugeordnet wird.
2. Mögliche Gebühren
 - Gemäß § 10 Abs. 1 IFG sind für Amtshandlungen nach dem IFG Gebühren zu erheben. Die Gebührentatbestände und -sätze richten sich nach der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV). Wenn Ihr Antrag auf Informationszugang abgelehnt wird, fallen keine Gebühren an.
 - Eine einfache Anfrage, die somit kostenfrei beantwortet werden kann, liegt dann vor, wenn deren Bearbeitung weniger als insgesamt eine halbe Stunde in Anspruch nimmt.
 - Für die Erteilung schriftlicher Auskünfte samt Herausgabe von Abschriften im Teil A der Anlage zu § 1 Abs. 1 IFGGebV sind Gebühren zwischen 15,00 € bis 500,00 € vorgesehen.



- Die Gebühren werden auf der Grundlage der tatsächlichen Kosten auf Basis folgender, festgelegter pauschalen Personalkostensätze des Bundes unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes erhoben
 - EUR 60 pro Stunde für Mitarbeiter des höheren Dienstes
 - EUR 45 pro Stunde für Mitarbeiter des gehobenen Dienstes
 - EUR 30 pro Stunde für Mitarbeiter des mittleren DienstesDamit trägt das Bundeskriminalamt sowohl der Gewährleistung einer einheitlichen Außenwirkung der Bundesregierung als auch der Rechtsprechung Rechnung.
- Eine Prognose zur Höhe der Gebühren kann derzeit noch nicht abgegeben werden, da die endgültige Höhe nach dem tatsächlichen Arbeitsaufwand und den Regelungen der IFGGebV berechnet wird. **Es ist jedoch bereits jetzt absehbar, dass ein kostenfreier Informationszugang nicht gewährt werden kann.**
- Informieren Sie uns bitte über eventuelle Gebührenermäßigungstatbestände, so dass eine eventuelle Gebührenermäßigung geprüft werden kann.

Sofern Sie Ihren Antrag aufrechterhalten wollen, bitten wir um Bestätigung der Kostenübernahme. Bis zum Vorliegen Ihrer Antwort wird der Vorgang zurückgestellt.

Mit freundlichen Grüßen
im Auftrag

IFG-Sachbearbeitung